Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 6. November 2026
(OR. en)

12782/26

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0345 (NLE)

COPEN 313
JUSTCIV 134
FREMP 344
JAI 1093

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. November 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 594 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs in Bezug auf Angelegenheiten, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 594 final.

Anl.: COM(2026) 594 final

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 5.11.2026
COM(2026) 594 final

2026/0345 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs in Bezug auf Angelegenheiten, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Der vorliegende Vorschlag betrifft die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs (im Folgenden „Übereinkommen“) in Bezug auf Angelegenheiten, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen. Gleichzeitig legt die Kommission einen Vorschlag für die Unterzeichnung des Übereinkommens in Bezug auf Angelegenheiten vor, die nicht die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen (siehe Vorschlag COM(2026)597). Sie beabsichtigt ferner, zu gegebener Zeit Vorschläge für den Abschluss des Übereinkommens sowohl in Bezug auf Angelegenheiten, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen, als auch in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen, sowie einen Vorschlag für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV über den von den Mitgliedstaaten im Namen der Europäischen Union im Ministerkomitee zu vertretenden Standpunkt in Bezug auf den Beschluss über die Modalitäten für einen Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten der Expertengruppe für den Schutz des Rechtsanwaltsberufs (im Folgenden „GRAVO“) und des Ausschusses der Vertragsparteien des Übereinkommens (im Folgenden „Ausschuss der Vertragsparteien“) vorzulegen.

Rechtsanwälte spielen in demokratischen Gesellschaften eine grundlegende Rolle. Sie sind von entscheidender Bedeutung für die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, die Gewährleistung des Zugangs zur Justiz und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Dennoch werden Rechtsanwälte zunehmend in Ausübung ihres Berufs angegriffen, sei es in Form von Schikane, Bedrohungen oder Angriffen oder durch Einflussnahmen in die Wahrnehmung ihrer beruflichen Verantwortung, auch innerhalb der Europäischen Union.

Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs ist eine Reaktion auf diese Entwicklungen. Es soll Rechtsanwälte und ihre Berufsverbände schützen, die eine entscheidende Rolle bei der Wahrung der Rechte und Interessen einzelner Rechtsanwälte wie auch des ganzen Berufstands spielen. Im Übereinkommen wird auf die Berechtigung zur Ausübung des Berufs, die beruflichen Rechte, die Freiheit der Meinungsäußerung, das Disziplinarrecht und spezifische Schutzmaßnahmen für Rechtsanwälte und ihre Berufsverbände eingegangen. Das Übereinkommen ist der erste internationale rechtsverbindliche Vertrag zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs und steht nicht nur den Mitgliedstaaten des Europarats offen. Die Einhaltung des Übereinkommens wird von GRAVO und dem Ausschuss der Vertragsparteien überwacht.

Für die Union ist der Schutz von Rechtsanwälten vor Angriffen von entscheidender Bedeutung mit Blick auf den Schutz der in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten gemeinsamen Werte der Union, und zwar Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Die Ziele des Übereinkommens können daher als mit denen der Union im Einklang stehend betrachtet werden.

Einige Aspekte der im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über die beruflichen Rechte von Rechtsanwälten und den Schutz von Rechtsanwälten bei der Ausübung ihres

Berufs sind bereits in Instrumenten des Unionsrechts verankert. Dazu gehören der Besitzstand im Bereich der Verfahrensrechte, bestehend aus der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren[1], der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren[2], der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren[3], der Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren[4] und der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder[5], sowie die Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls[6] und Instrumente des Besitzstands im Bereich des EU-Binnenmarkts, darunter die Richtlinie (EU) 2024/1069[7] (Richtlinie gegen SLAPP-Klagen), die Richtlinie 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte[8], die Richtlinie 98/5/EG zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat[9] und die Richtlinie 2006/123/EG[10] (Dienstleistungsrichtlinie).

Das Übereinkommen wurde am 12. März 2025 vom Ministerkomitee angenommen und am 13. Mai 2025 in Luxemburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

Mit dem vorliegenden Vorschlag soll das Verfahren für die Unterzeichnung des Übereinkommens im Namen der Union nach Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Bezug auf Angelegenheiten, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen, eingeleitet werden.

1 Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (ABl. L 280 vom 26.10.2010, S. 1).

2 Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1).

3 Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1).

4 Richtlinie (EU) 2016/343 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren (ABl. L 65 vom 11.3.2016, S. 1).

5 Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1).

6 Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. L 297 vom 4.11.2016, S. 1).

7 Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (PE/88/2023/REV/1, ABl. L 2024/1069 vom 16.4.2024).

8 Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17).

9 Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36).

10 Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36).

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das Übereinkommen ist das erste rechtsverbindliche internationale Instrument, das vollständig dem Schutz des Rechtsanwaltsberufs gewidmet ist. Es wird unter den Mitgliedern des Europarats sowie anderen internationalen Partnern, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden können, wichtige Standards in allen Rechtsbereichen fördern, unter anderem in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (insbesondere im Bereich der Verfahrensrechte und -garantien in Strafverfahren), justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen, Freizügigkeit der Arbeitnehmer und freier Dienstleistungsverkehr.

Artikel 6 (Berufliche Rechte von Rechtsanwälten), Artikel 7 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Artikel 9 (Schutzmaßnahmen) des Übereinkommens überschneiden sich im Wesentlichen mit dem EU-Besitzstand im Bereich der Verfahrensrechte11 sowie mit der Richtlinie (EU) 2024/1069 (Richtlinie gegen SLAPP-Klagen).

Artikel 6 Absätze 1, 3 und 4 sowie Artikel 9 Absätze 1 und 2 überschneiden sich mit dem Besitzstand der Union im Bereich des Strafprozessrechts, insbesondere mit der Richtlinie 2010/64/EU über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, der Richtlinie 2012/13/EU über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren, der Richtlinie 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren, der Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung in Strafverfahren, der Richtlinie (EU) 2016/800 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen sind, und der Richtlinie (EU) 2016/1919 über Prozesskostenhilfe, soweit in diesen Bestimmungen des Übereinkommens Folgendes festgelegt ist:

a) die beruflichen Rechte von Rechtsanwälten in Bezug auf die Vertretung ihrer Mandanten, die sicherstellen, dass Verdächtige und beschuldigte Personen ihre in diesen sechs Richtlinien über Verfahrensrechte festgelegten Rechte über ihren Rechtsanwalt bzw. ihre Rechtsanwälte wirksam ausüben können, und die daher die internen Vorschriften der Union über Verfahrensgarantien beeinträchtigen können;

b) die beruflichen Rechte und Vorrechte von Rechtsanwälten, die auch in den sechs Richtlinien über Verfahrensrechte als Rechte oder Vorrechte verankert sind, die sowohl von Verdächtigen oder beschuldigten Personen als auch von ihrem Rechtsanwalt bzw. ihren Rechtsanwälten unmittelbar ausgeübt oder geltend gemacht werden können;

c) persönliche Rechte von Rechtsanwälten, wenn sie selbst Verdächtige oder beschuldigte Personen im Sinne der sechs Richtlinien über Verfahrensrechte sind.

Artikel 9 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 des Übereinkommens überschneidet sich mit den Vorschriften der Richtlinie (EU) 2024/1069, die den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“ oder SLAPP-Klagen) regelt, sofern die Vertragsparteien nach Artikel 9 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 7 des Übereinkommens sicherstellen müssen, dass Rechtsanwälte in Zivilverfahren mit grenzüberschreitendem Bezug vor SLAPP-Klagen geschützt sind.

Das Übereinkommen scheint angestellte Rechtsanwälte nicht davon auszuschließen, die Kernrechte bezüglich der Berechtigung zur Ausübung des Berufs und die beruflichen Rechte

in gleicher Weise wahrnehmen zu können wie selbstständige Rechtsanwälte. Um die Vereinbarkeit mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union[11] zu gewährleisten, ist daher eine Erklärung der Union nach Artikel 20 Absatz 1 des Übereinkommens erforderlich, wonach für die Zwecke des Artikels 3 Buchstabe a des Übereinkommens der Begriff „Rechtsanwalt“ keine Personen umfasst, die mit ihren Mandanten in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Darüber hinaus wird eine Erklärung speziell zur Auslegung von Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens vorgeschlagen, wonach die Union die Auffassung vertritt, dass die Unterzeichnung und der Abschluss des Übereinkommens durch die Union den Anwendungsbereich und die Bedingungen der Vertraulichkeit der Kommunikation in Verfahren zur Durchsetzung des Unionsrechts, wie sie im Unionsrecht und insbesondere in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt sind, unberührt lassen[12].

Die Union sollte sich ferner nach Artikel 21 des Übereinkommens das Recht vorbehalten, Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b, c und i des Übereinkommens nicht auf Bedienstete anzuwenden, die die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union vertreten und die nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens von einem internationalen Gericht oder einer von einer internationalen Organisation geschaffenen Stelle als befähigt anerkannt werden, in dort anhängigen Verfahren tätig zu werden, wenn sie in einem solchen Verfahren beraten oder tätig werden, um die Vereinbarkeit des Übereinkommens mit der Art der Vertretung durch Bedienstete des Unionsorgans zu gewährleisten. Vorbehalte hinsichtlich der Anwendung des Artikels 7 und des Artikels 9 Absatz 4 des Übereinkommens auf Bedienstete, die die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union vertreten, sind nicht zulässig, wenn diese Bediensteten nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b des Übereinkommens von einem internationalen Gericht oder einer von einer internationalen Organisation geschaffenen Stelle als befähigt anerkannt werden, in dort anhängigen Verfahren tätig zu werden, wenn sie in einem solchen Verfahren beraten oder tätig werden. Die Anwendung dieser Bestimmungen steht jedoch im Einklang mit dem Beamtenstatut der Kommission.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Andere Politikbereiche der Union, die von dem Übereinkommen betroffen sind, umfassen insbesondere den EU-Besitzstand im Bereich des Binnenmarkts, insbesondere die Richtlinie 77/249/EWG zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte, die Richtlinie 98/5/EG zur Erleichterung der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat und die Richtlinie 2006/123/EG (Dienstleistungsrichtlinie), für die ein gesonderter Vorschlag für einen Beschluss über die Unterzeichnung des Übereinkommens vorgelegt wird (siehe Vorschlag COM(2026)597).

11 Siehe insbesondere Urteil des Gerichtshofs vom 18. Mai 1982, AM & S Europe Limited/Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Rechtssache 155/79, ECLI:EU:C:1982:157, Rn. 21 ff.

12 Siehe insbesondere die Urteile des Gerichtshofs vom 14. September 2010, Akzo Nobel Chemicals und Akcros Chemicals/Kommission, C-550/07 P, ECLI:EU:C:2010:512, vom 8. Dezember 2022, Orde van Vlaamse Balies u. a., C-694/20, ECLI:EU:C:2022:963, und vom 26. September 2024, Ordre des avocats du Barreau de Luxembourg, C-432/23, ECLI:EU:C:2024:791.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Materiellrechtliche Grundlage

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV hängt in erster Linie vom Zweck und Inhalt einer zu unterzeichnenden internationalen Übereinkunft ab. Liegt einer internationalen Übereinkunft ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Bestandteil verlangt.

Hat eine internationale Übereinkunft gleichzeitig mehrere Zwecke oder Gegenstände, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass einer dem anderen untergeordnet ist, so muss die materielle Rechtsgrundlage eines Beschlusses nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV ausnahmsweise die verschiedenen zugehörigen Rechtsgrundlagen umfassen.

Da die wichtigsten Zwecke und Gegenstände des Übereinkommens die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie die Vorschriften über die Erbringung von Dienstleistungen durch selbstständige und angestellte Rechtsanwälte sind, sind die materiellen Rechtsgrundlagen Artikel 81 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 2, Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV.

Nach Artikel 1 des Übereinkommens ist sein Zweck „die Stärkung des Schutzes des Rechtsanwaltsberufs und des Rechts auf unabhängige Ausübung dieses Berufs ohne Diskriminierung, ungerechtfertigte Behinderungen oder Einflussnahmen und frei von Angriffen, Bedrohungen, Schikane oder Einschüchterungen“. Das Übereinkommen verfolgt also einen breit gefächerten Ansatz für den Schutz des Rechtsanwaltsberufs; es enthält wesentliche Garantien für die Unabhängigkeit, legt berufliche Rechte für Rechtsanwälte fest und bietet Garantien gegen Diskriminierung und unzulässige Behinderungen oder Einflussnahmen. Dementsprechend sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine Reihe von Maßnahmen in verschiedenen Rechtsbereichen zu ergreifen. Die wesentlichen Verpflichtungen, die sich mit dem Unionsrecht überschneiden, sind in den Artikeln 2, 5, 6, 7, 8 und 9 des Übereinkommens festgelegt.

Artikel 5 des Übereinkommens betrifft Standards für die Zulassung, die Aufrechterhaltung der Zulassung oder die Wiederzulassung zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs. Artikel 6 des Übereinkommens sieht Rechte hinsichtlich der wichtigsten Aufgaben von Rechtsanwälten vor, wie rechtliche Beratung, rechtlicher Beistand und rechtliche Vertretung, die Einreichung von Anträgen oder Eingaben im Namen ihrer Mandanten und die wirksame Teilnahme an allen Verfahren, in denen sie im Namen ihrer Mandanten tätig sind. Nach Artikel 8 des Übereinkommens können Entscheidungen, mit denen Disziplinarmaßnahmen verhängt werden, vor einem unabhängigen und unparteiischen auf Gesetz beruhenden Gericht angefochten werden. Die insoweit einschlägigen materiellen Rechtsgrundlagen sind Artikel 53 Absatz 1 AEUV (Aufnahme und Ausübung selbstständiger Tätigkeiten) und Artikel 62 AEUV (freier Dienstleistungsverkehr). Darüber hinaus ist Artikel 46 AEUV (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) relevant, da angestellte Rechtsanwälte die Kernrechte bezüglich der Berechtigung zur Ausübung des Berufs und die beruflichen Rechte in gleicher Weise wahrnehmen können wie selbstständige Rechtsanwälte.

In Artikel 6 des Übereinkommens werden die beruflichen Rechte von Rechtsanwälten unabhängig davon festgelegt, in welchem Bereich rechtliche Dienstleistungen in Bezug auf

die Vertretung ihrer Mandanten erbracht werden, einschließlich des Schutzes der Vertraulichkeit der Kommunikation. Artikel 9 des Übereinkommens sieht Verfahrensgarantien für Rechtsanwälte vor, die selbst Verdächtige oder beschuldigte Personen sind. Diese Bestimmungen fallen in die Zuständigkeit der Union nach Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b AEUV (Rechte des Einzelnen im Strafverfahren). Wie oben in Bezug auf die Vereinbarkeit des Übereinkommens mit der bestehenden Politik der Union dargelegt, berührt das Übereinkommen nicht die Vorschriften des Unionsrechts über den Anwendungsbereich und die Bedingungen der Vertraulichkeit der Kommunikation in Verfahren zur Durchsetzung des Unionsrechts, wie sie insbesondere in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt sind.

In Artikel 6 Absatz 5 des Übereinkommens ist geregelt, dass Rechtsanwälten keine nachteiligen Folgen daraus erwachsen, dass sie mit ihren Mandanten oder den Angelegenheiten ihrer Mandanten in Verbindung gebracht werden. Diese Bestimmung ist in Verbindung mit Artikel 9 Absatz 4 des Übereinkommens zu lesen, wonach die Vertragsparteien sicherstellen, dass Rechtsanwälte ihre beruflichen Tätigkeiten ausüben und ihre Rechte nach Artikel 7 des Übereinkommens (Freiheit der Meinungsäußerung) wahrnehmen können, ohne das Ziel von körperlichen Angriffen, Bedrohungen, Schikane oder Einschüchterungen jeglicher Form oder jeglichen ungerechtfertigten Behinderungen oder Einflussnahmen zu sein. Die diesbezügliche materielle Rechtsgrundlage ist Artikel 81 Absatz 2 Buchstabe f AEUV, der die Beseitigung von Hindernissen für die reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren vorsieht.

In Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens sind die Bedingungen festgelegt, unter denen die Bestimmungen über die Berechtigung zur Ausübung des Berufs (Artikel 5), die beruflichen Rechte von Rechtsanwälten (Artikel 6), die Freiheit der Meinungsäußerung (Artikel 7), das Disziplinarrecht (Artikel 8) und Schutzmaßnahmen (Artikel 9) auf diejenigen Rechtsanwälte anwendbar sind, die unter der Berufsbezeichnung ihres Heimatstaats rechtliche Beratung, rechtlichen Beistand oder rechtliche Vertretung in einer anderen Vertragspartei erbringen. Diese Bestimmungen fallen nach Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV in Bezug auf die Freizügigkeit von Rechtsanwälten innerhalb der Union in die Zuständigkeit der Union.

Die oben aufgeführten Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Union fallen, betreffen mehrere Bestandteile des Übereinkommens, die eng miteinander verknüpft sind und gemeinsam dazu dienen, die Ziele des Übereinkommens zu erreichen. Es ist nicht möglich, einen vorrangigen Bestandteil zu ermitteln: Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b und die Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 des Übereinkommens enthalten allesamt echte Verpflichtungen, die einen umfassenden Rahmen für den Schutz von Angehörigen der Rechtsberufe schaffen, einschließlich Garantien für die Unabhängigkeit sowie Garantien gegen Diskriminierung und unzulässige Behinderungen oder Einflussnahmen. Alle Garantien sind zusammengenommen gleichermaßen wichtig, um die in Artikel 1 genannten Ziele des Übereinkommens zu erreichen.

Soweit einige Bestimmungen des Übereinkommens nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b auf Bedienstete anwendbar sind, die die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union vor internationalen Gerichten, einschließlich des Gerichtshofs der Europäischen Union, vertreten, fallen die einschlägigen Verpflichtungen in den Anwendungsbereich des Artikels 336 AEUV. Diese Verpflichtungen können jedoch im Vergleich zu den anderen Bestandteilen des Übereinkommens als nebensächlich angesehen werden und sollten sich daher nicht in der materiellen Rechtsgrundlage widerspiegeln.

Daher stellen Artikel 81 Absatz 2, Artikel 82 Absatz 2, Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV die geeignete materielle Rechtsgrundlage für den Erlass von Rechtsakten des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Übereinkommens im Namen der Union dar.

Der Rückgriff auf einen einzigen Beschluss, der auf einer doppelten Rechtsgrundlage beruht, ist ausgeschlossen, wenn die für die beiden Rechtsgrundlagen jeweils vorgesehenen Verfahren miteinander unvereinbar sind.

Unter Berücksichtigung der besonderen Position Irlands und Dänemarks in Bezug auf den Dritten Teil Titel V AEUV aufgrund der dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolle Nr. 21 und Nr. 22 können Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2 AEUV nicht mit Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV kombiniert werden. Daher sind zwei getrennte Pakete von Vorschlägen für die Unterzeichnung und den Abschluss der Übereinkunft vorzulegen (das eine auf der Grundlage von Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2 AEUV und das andere auf der Grundlage von Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV).

- **Verfahrensrechtliche Grundlage**

Nach Artikel 218 Absatz 5 AEUV legt die Kommission dem Rat einen Vorschlag vor, wenn die geplante Übereinkunft nicht ausschließlich oder hauptsächlich die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik betrifft. Der Rat erlässt einen Beschluss, mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft genehmigt wird.

Die Kommission schlägt vor, die Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt zu genehmigen.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung des Übereinkommens ist Artikel 218 Absatz 5 AEUV.

- **Zuständigkeit der Union**

Dieser Vorschlag betrifft die Bestimmungen des Übereinkommens in Bezug auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, die in die Zuständigkeit der Union nach Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe f und Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe b AEUV fallen. Wie im Abschnitt „Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich“ dargelegt, hat die Union in diesen Bereichen bereits gemeinsame Vorschriften erlassen, die sich mit den Bestimmungen des Übereinkommens überschneiden.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Entfällt.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die in Artikel 2 EUV verankerten Werte der Union, aus denen sich die Hauptziele der Stärkung unserer Demokratien, der Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und des Schutzes und der Förderung der Grundrechte und Grundfreiheiten ableiten, stehen im Einklang mit den in Abschnitt 1 („Gründe für den Vorschlag“) dargelegten Zielen des Übereinkommens. Die Förderung wesentlicher Standards, die diesen Zielen dienen, in den Bereichen Rechte auf ein faires Verfahren und Verfahrensgarantien sowie in den Bereichen Freizügigkeit der

Arbeitnehmer und freier Dienstleistungsverkehr unter den Mitgliedern des Europarats sowie anderen internationalen Partnern, die Vertragsparteien des Übereinkommens werden können, kann nicht so effizient oder im gleichen Maße erreicht werden wie die Aufnahme von Verhandlungen mit einzelnen Nicht-EU-Ländern auf bilateraler Ebene zur Sicherung dieser Standards. Darüber hinaus kann davon ausgegangen werden, dass der Geltungsbereich des Übereinkommens auf das zur Erreichung seines Hauptziels erforderliche Maß beschränkt ist. Das Übereinkommen trägt der unterschiedlichen Organisation des Rechtsanwaltsberufs in den Mitgliedstaaten des Europarats und anderen möglichen Unterzeichnerstaaten dieses Übereinkommens Rechnung und legt nur die Kernrechte fest, die für den Schutz von Rechtsanwälten vor ungebührlichen Angriffen und Einflussnahmen auf die Ausübung ihres Berufs von wesentlicher Bedeutung sind.

- **Wahl des Instruments**

Dieser Vorschlag für einen Beschluss des Rates wird im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV vorgelegt, dem zufolge ein Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung des Übereinkommens vom Rat erlassen wird. Es gibt kein anderes Rechtsinstrument, mit dem die Ziele des Vorschlags erreicht werden könnten.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Europäische Kommission hat keine besondere Konsultation der Interessenträger zu diesem Vorschlag durchgeführt.

Das Übereinkommen wurde in Zusammenarbeit mit dem Sachverständigenausschuss des Europarats für den Schutz von Rechtsanwälten (CJ-AV), Vertretern der Mitgliedstaaten des Europarats sowie einer Reihe von Teilnehmern und Beobachtern von Nichtregierungsorganisationen (Avocats sans Frontiers, Rat der europäischen Anwaltschaften, Verband Europäischer Rechtsanwaltskammern, Europäische Anwaltsvereinigung, European Criminal Bar Association, International Bar Association und ihr Menschenrechtsinstitut, Internationale Juristenkommission, Internationale Vereinigung der Rechtsanwälte, Stiftung „Lawyers for Lawyers“, Internationales Observatorium für Rechtsanwälte) ausgearbeitet.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Die wichtigsten Auswirkungen sind in dieser Begründung dargelegt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Das Übereinkommen stärkt den internationalen Rechtsrahmen für den Schutz der Grundrechte von Rechtsanwälten und ihren Mandanten erheblich, insbesondere das Recht auf ein faires

Verfahren und die Verfahrensrechte von Verdächtigen und beschuldigten Personen, die unter die Verteidigungsrechte fallen, im Einklang mit den bestehenden Standards auf Unionsebene, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „Charta“) (siehe insbesondere die Artikel 47 und 48 der Charta). Es weist eigens auf die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) hin und stellt deren Einhaltung sicher.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Das Übereinkommen hat Auswirkungen auf den Haushalt der Union, nämlich in Form des Beitrags, den Vertragsparteien, die nicht Mitglieder des Europarats sind, zur Finanzierung der Tätigkeiten von GRAVO und des Ausschusses der Vertragsparteien leisten müssen (siehe Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens). Die Modalitäten für die Entrichtung dieser Beiträge werden vom Ministerkomitee festgelegt. Aus dem Erläuternden Bericht zu dem Übereinkommen geht hervor, dass die Entschließung CM/Res(2022)6 des Ministerkomitees über die finanziellen Regelungen für die Beteiligung der Europäischen Union und von Drittstaaten an den Follow-up-Mechanismen der Übereinkommen des Europarats Anwendung finden würde, um die Kosten zu decken, die der Organisation durch den Beitritt der Europäischen Union entstehen würden, insbesondere in Bezug auf den Follow-up-Mechanismus.

Die Kommission hält die Anwendung der in der Entschließung von 2022 dargelegten Methode zur Berechnung des Beitrags der Union nicht für angemessen, da dabei nicht berücksichtigt wird, dass die Union dem Übereinkommen neben ihren Mitgliedstaaten beitritt. Die Kommission schlägt daher eine den vorliegenden Vorschlägen beigefügte Erklärung zur Auslegung von Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens durch die Union vor. Gemäß dieser Erklärung geht die Union davon aus, dass ihr Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten von GRAVO und des Ausschusses der Vertragsparteien vom Ministerkomitee festgelegt wird, nachdem mit der Union eine Einigung über die Berechnung dieses Beitrags erzielt wurde, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Union dem Übereinkommen neben ihren Mitgliedstaaten beitritt.

Die Kommission wird außerdem einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV zur Festlegung des Standpunkts vorlegen, der von den Mitgliedstaaten im Namen der Union im Ministerkomitee zu vertreten ist, wenn ein Beschluss über die Methode zur Berechnung des Finanzbeitrags der Union gefasst wird. Die Kommission schlägt vor, dieselbe Berechnungsmethode anzuwenden, wie sie in einem Briefwechsel betreffend das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) vereinbart wurde. Demnach sollte die Union einen Beitrag leisten, der dem eines Hauptbeitragszahlers entspricht.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Es wird kein spezifischer Durchführungsplan vorgeschlagen. Die Vertragsparteien müssen das Übereinkommen nach seiner Ratifikation durchführen. Das Übereinkommen sieht jedoch einen Überwachungsmechanismus in Form der Expertengruppe für den Schutz des Rechtsanwaltsberufs (GRAVO) vor, deren Aufgabe es ist, die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsparteien zu überwachen (siehe Artikel 10 des Übereinkommens). GRAVO setzt sich aus mindestens acht und höchstens 12 Mitgliedern

zusammen, die vom Ausschuss der Vertragsparteien aus dem Kreis der von den Vertragsparteien für eine einmal verlängerbare Amtszeit von vier Jahren benannten Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden und Staatsangehörige der Vertragsparteien sind.

Die Einhaltung wird regelmäßig bewertet, wobei GRAVO den Anwendungsbereich und die geeigneten Mittel für die Durchführung des Bewertungsverfahrens festlegt. Informationen über die Durchführung des Übereinkommens sind von den Vertragsparteien bereitzustellen. Zusätzlich kann GRAVO Informationen von nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, Berufsverbänden sowie von nationalen Institutionen für den Schutz der Menschenrechte einholen und berücksichtigt auch gebührend die im Zusammenhang mit anderen Instrumenten und bei anderen Stellen des Europarats sowie bei anderen regionalen und internationalen Organisationen verfügbaren Informationen zu Bereichen, die in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallen. GRAVO kann auch Länderbesuche durchführen.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Zu den Aspekten des Übereinkommens, die Gegenstand dieses Vorschlags sind, gehören die Artikel 6, 7, 8 und 9 des Übereinkommens.

In Artikel 6 sind die beruflichen Rechte von Rechtsanwälten festgelegt, die untrennbar mit den Verfahrensrechten und -garantien ihrer Mandanten in Strafverfahren verbunden sind. Dazu gehören das grundsätzliche Recht von Rechtsanwälten, rechtliche Beratung, rechtlichen Beistand und rechtliche Vertretung anzubieten und zu erbringen, sowie spezifischere Rechte, darunter das Recht auf Zugang zu ihren Mandanten und zu Informationen, die für das betreffende Gerichtsverfahren relevant sind, das Recht, Verfahrenshandlungen vorzunehmen und an Verhandlungen teilzunehmen, sowie das Recht, mit den zuständigen Behörden zu kommunizieren und Anträge bei ihnen einzureichen. Des Weiteren enthält der Artikel Bestimmungen zum Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation (Absatz 3), legt die Grenzen legitimer Einschränkungen der Rechte von Rechtsanwälten fest (Absatz 4) und sieht Garantien vor um sicherzustellen, dass Rechtsanwälten keine nachteiligen Folgen daraus erwachsen, dass sie mit ihren Mandanten oder den Angelegenheiten ihrer Mandanten in Verbindung gebracht werden (Absatz 5).

Artikel 7 enthält Bestimmungen zum Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung von Rechtsanwälten im Hinblick auf das Recht, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Rechtssachen ihrer Mandanten zu unterrichten, sowie das Recht sowohl von Rechtsanwälten, einzeln oder gemeinsam, als auch ihren Berufsverbänden, die Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung des Rechts zu fördern, sich am öffentlichen Diskurs über den Inhalt, die Auslegung und die Anwendung von bestehenden oder vorgeschlagenen Rechtsvorschriften, über Gerichtsentscheidungen, über die Rechtspflege und den Zugang zur Justiz sowie über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zu beteiligen und Reformvorschläge zu diesen Angelegenheiten zu unterbreiten. Ferner werden darin die möglichen Einschränkungen des Rechts auf Unterrichtung der Öffentlichkeit festgelegt.

Artikel 9 betrifft einerseits Schutzmaßnahmen für Rechtsanwälte, die insbesondere Gegenstand invasiver Ermittlungsmaßnahmen wie Durchsuchungen und Beschlagnahmen oder Freiheitsentzug sind. Zu diesen Schutzmaßnahmen gehören Verfahrensrechte und -garantien, die die Rechte von Verdächtigen und beschuldigten Personen nach Artikel 6

EMRK und Artikel 48 der Charta widerspiegeln, wie sie im Besitzstand der EU im Bereich der Verfahrensrechte näher ausgeführt werden. Nach Artikel 9 sind Einschränkungen dieser Schutzmaßnahmen nur insoweit zulässig, als sie gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zur Verhinderung, Aufklärung oder Verfolgung von Straftaten oder zum Schutz der Rechte anderer notwendig sind.

- **Unterzeichnung und Wortlaut der Übereinkunft**

Der Wortlaut des Übereinkommens wird dem Rat zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Der Wortlaut des Vorbehalts und der Erklärungen wird zusammen mit diesem Vorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit den Verträgen obliegt es der Kommission, die Unterzeichnung des Übereinkommens – vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt – sicherzustellen.

2026/0345 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs in Bezug auf Angelegenheiten, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 81 Absatz 2 und Artikel 82 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Das Übereinkommen des Europarates zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs (im Folgenden „Übereinkommen“) wurde am 12. März 2025 vom Ministerkomitee des Europarates angenommen und am 13. Mai 2025 in Luxemburg zur Unterzeichnung aufgelegt.

(2) Zweck dieses Übereinkommens ist die Stärkung des Schutzes des Rechtsanwaltsberufs und des Rechts auf unabhängige Ausübung dieses Berufs ohne Diskriminierung, ungerechtfertigte Behinderungen oder Einflussnahmen und frei von Angriffen, Bedrohungen, Schikane oder Einschüchterungen. Im Übereinkommen wird auf die Berechtigung zur Ausübung des Berufs, die beruflichen Rechte, die Freiheit der Meinungsäußerung, die Berufsordnung und spezifische Schutzmaßnahmen für Rechtsanwälte und ihre Berufsverbände eingegangen.

(3) Bei dem Übereinkommen. das zur Unterzeichnung durch die Union sowie durch Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Europarats sind, aufliegt, handelt es sich um das erste internationale rechtsverbindliche Instrument zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs.

(4) Das Übereinkommen ist vollumfänglich mit dem Unionsrecht vereinbar und steht im Einklang mit den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) verankerten gemeinsamen Werten der Union. Es fördert insbesondere die Rechtsstaatlichkeit und die Grundrechte und legt damit verbundene wesentliche Standards fest, unter anderem in den Bereichen der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen.

(5) Einige Aspekte des Übereinkommens betreffend die beruflichen Rechte von Rechtsanwälten und den Schutz von Rechtsanwälten bei der Ausübung ihres Berufs sind bereits in Instrumenten des sekundären Unionsrechts verankert. Dazu gehören unter anderem die nachstehenden Richtlinien des Europäischen Parlaments und des

Rates: Richtlinie 2012/13/EU[1], Richtlinie 2013/48/EU[2], Richtlinie (EU) 2016/800[3] und Richtlinie (EU) 2024/1069[4].

(6) Gemäß Artikel 17 des Übereinkommens liegt das Übereinkommen für die Union zur Unterzeichnung auf. Die Union sollte neben ihren Mitgliedstaaten Vertragspartei des Übereinkommens werden, da die Union und ihre Mitgliedstaaten über Zuständigkeiten in den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen verfügen.

(7) Die Unterzeichnung des Übereinkommens durch die Union lässt die Vorschriften des Unionsrechts über den Anwendungsbereich und die Bedingungen der Vertraulichkeit der Kommunikation in Verfahren zur Durchsetzung des Unionsrechts, wie sie im Unionsrecht und insbesondere in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union festgelegt sind, unberührt.

(8) Die Union sollte eine Reihe von Erklärungen abgeben und einen Vorbehalt anbringen, um die uneingeschränkte Vereinbarkeit des Übereinkommens mit dem Unionsrecht zu gewährleisten. Insbesondere sollte die Union den Geltungsbereich des Übereinkommens durch Erklärungen nach den Artikeln 19 und 20 des Übereinkommens festlegen. Die Erklärung nach letztgenanntem Artikel sollte durch eine Erklärung zur Anwendung von Artikel 6 Absatz 3 des Übereinkommens in Verfahren zur Durchsetzung des Unionsrechts ergänzt werden. Die Union sollte auch von der in Artikel 21 des Übereinkommens vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, sich das Recht vorzubehalten, Artikel 6 des Übereinkommens in bestimmten Fällen nicht anzuwenden.

(9) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom …] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.] ODER [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.]

(10) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme

[1] Richtlinie 2012/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über das Recht auf Belehrung und Unterrichtung in Strafverfahren (ABl. L 142 vom 1.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2012/13/oj).

[2] Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. L 294 vom 6.11.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2013/48/oj).

[3] Richtlinie (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2016/800/oj).

[4] Richtlinie (EU) 2024/1069 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offensichtlich unbegründeten Klagen oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung“) (ABl. L, 2024/1069, 16.4.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1069/oj).

dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(11) Daher sollte das Übereinkommen in Bezug auf Angelegenheiten, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen, im Namen der Union unterzeichnet werden, und der Vorbehalt sollte angebracht und die Erklärungen sollten abgegeben werden.

(12) Die Unterzeichnung des Übereinkommens in Bezug auf Angelegenheiten, die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen, ist Gegenstand eines gesonderten Beschlusses, den der Rat parallel erlässt —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterzeichnung des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs im Namen der Union in Bezug auf Angelegenheiten, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen, wird vorbehaltlich des Abschlusses dieses Übereinkommens in Bezug auf diese Angelegenheiten genehmigt[5].

Artikel 2

Der Vorbehalt und die Erklärungen werden genehmigt[6].

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin

[5] Der Wortlaut des Übereinkommens wird zusammen mit dem Beschluss über seinen Abschluss veröffentlicht.

[6] Der Vorbehalt und die Erklärungen sind im ABl. L, …. ELI …, veröffentlicht.

FINANZ- UND DIGITALBOGEN ZU RECHTSAKTEN

Inhalt

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS ... 1
- Gründe und Ziele des Vorschlags ... 1
- Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich ... 3
- Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen ... 4

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT ... 5
- Materiellrechtliche Grundlage ... 5
- Verfahrensrechtliche Grundlage ... 7
- Zuständigkeit der Union ... 7
- Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit) ... 7
- Verhältnismäßigkeit ... 7
- Wahl des Instruments ... 8

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG ... 8
- Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften ... 8
- Konsultation der Interessenträger ... 8
- Einholung und Nutzung von Expertenwissen ... 8
- Folgenabschätzung ... 8
- Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung ... 8
- Grundrechte ... 8

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT ... 9

5. WEITERE ANGABEN ... 9
- Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten ... 9
- Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien) ... 10
- Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags ... 10
- Unterzeichnung und Wortlaut der Übereinkunft ... 11

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE ... 4

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative ... 4

1.2. Politikbereich(e) ... 4

1.3. Ziel(e) ... 4

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e) ... 4

1.3.2. Einzelziel(e) ... 4

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen ... 4

1.3.4. Leistungsindikatoren ... 5

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft 5
1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative 5
1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative 5
1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre. 5
1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse 6
1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten 6
1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung 7
1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen 10
1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en) 10
2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN 12
2.1. Überwachung und Berichterstattung 12
2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e) 12
2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen 12
2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle 12
2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss) 12
2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten 12
3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE 14
3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan 14
3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel 16
3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel 16
3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan 16
3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen) 19
3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel 1

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan 1
3.2.4. Geschätzter Personalbedarf 1
3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt 1
3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien 3
3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen 4
3.2.7. Finanzierungsbeteiligung Dritter 4
3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen 4
4. DIGITALE ASPEKTE 5
4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz 5
4.2. Daten 5
4.3. Digitale Lösungen 5
4.4. Interoperabilitätsbewertung 5
4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung 5

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs in Bezug auf Angelegenheiten, die die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen // **UND** // Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs in Bezug auf Angelegenheiten, die nicht die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen

Anmerkung: Diese beiden Vorschläge sind (sowohl inhaltlich als auch hinsichtlich der Auswirkungen auf den Haushalt) untrennbar miteinander verbunden, weshalb ein einziger Finanz- und Digitalbogen für beide Vorschläge vorgelegt und beiden in Kopie beigefügt wird.

1.2. Politikbereich(e)

Justiz (justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen)

Binnenmarkt (Freizügigkeit, freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr)

1.3. Ziel(e)

1.3.1. Allgemeine(s) Ziel(e)

Das Übereinkommen des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs (im Folgenden „Übereinkommen“) zielt darauf ab, Rechtsanwälte und ihre Berufsverbände zu schützen. Das Übereinkommen ist der erste internationale rechtsverbindliche Vertrag zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs und steht nicht nur den Mitgliedstaaten des Europarats offen. Für die Union ist der Schutz von Rechtsanwälten vor Angriffen von entscheidender Bedeutung mit Blick auf den Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der Union, und zwar Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Die Ziele des Übereinkommens können daher als mit denen der Union im Einklang stehend betrachtet werden.

Einige der durch das Übereinkommen festgelegten Standards sind bereits in Instrumenten des sekundären Unionsrechts verankert, sodass hier eine gemischte Übereinkunft vorliegt, für die die Union und die Mitgliedstaaten gemeinsam zuständig sind und die daher sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten unterzeichnen und schließen sollten.

1.3.2. Einzelziel(e)

Einzelziel Nr.

1) Unterzeichnung des Übereinkommens und – im Wege künftiger zusätzlicher Vorschläge zu diesem Zweck – Abschluss des Übereinkommens.

1.3.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken sollte.

Festlegung gemeinsamer Mindeststandards für den Schutz von Rechtsanwälten und ihren Berufsverbänden in Europa;

Verringerung von Vergeltungsmaßnahmen und unzulässigen Einflussnahmen auf die freie und unabhängige Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und die Tätigkeiten anwaltlicher Berufsverbände;

Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in den teilnehmenden Staaten durch Stärkung der ungehinderten Ausübung der grundlegenden Rolle von Rechtsanwälten in den Justizsystemen demokratischer Gesellschaften.

1.3.4. Leistungsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren die Fortschritte und Ergebnisse verfolgt werden sollen.

Die Expertengruppe für den Schutz des Rechtsanwaltsberufs (im Folgenden „GRAVO“) wird die Durchführung dieses Übereinkommens durch die Vertragsparteien überwachen, unter anderem durch die Festlegung von Indikatoren.

1.4. Der Vorschlag/Die Initiative betrifft

☒ eine neue Maßnahme

☐ eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme[1]

☐ die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme

☐ die Zusammenführung mehrerer Maßnahmen oder die Neuausrichtung mindestens einer Maßnahme

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf, einschließlich einer detaillierten Zeitleiste für die Durchführung der Initiative

Da die Prüfung des Übereinkommens durch die Kommission ergeben hat, dass die Union für bestimmte unter das Übereinkommen fallende Angelegenheiten die ausschließliche Außenkompetenz hat, muss die Union das Übereinkommen neben ihren Mitgliedstaaten unterzeichnen und schließen. Zu diesem Zweck müssen Beschlüsse des Rates nach Artikel 218 Absätze 5 und 6 erlassen werden. Der Beschluss über die Unterzeichnung und den Abschluss des Übereinkommens sollte so bald wie möglich erlassen werden, da die Mitgliedstaaten das Verfahren zur Ratifikation des Übereinkommens nicht selbst abschließen können, solange die Union ihren Beschluss über den Abschluss des Übereinkommens nicht erlassen hat. Dies verzögert das Inkrafttreten des Übereinkommens.

Darüber hinaus muss ein Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV erlassen werden, in dem der im Namen der Union im Ministerkomitee des Europarats zu vertretende Standpunkt zur Methode für die Berechnung des Finanzbeitrags der Union zum Übereinkommen gemäß den Anforderungen des Artikels 18 Absatz 3 des Übereinkommens festgelegt wird.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU (kann sich aus unterschiedlichen Faktoren ergeben, z. B. Vorteile durch Koordinierung, Rechtssicherheit, größerer Wirksamkeit oder Komplementarität). Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet

[1] Im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

der Ausdruck „Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU“ den Wert, der sich aus dem Tätigwerden der EU ergibt und den Wert ergänzt, der andernfalls allein von den Mitgliedstaaten geschaffen worden wäre.

Gründe für Maßnahmen auf EU-Ebene (ex ante) Angriffe auf Rechtsanwälte und ihre Berufsverbände nehmen stetig zu und stellen eine Bedrohung für unsere Demokratien dar. Dies wird seit Langem von der Union, dem Europarat und nichtstaatlichen Interessenträgern, insbesondere Rechtsanwaltskammern, anerkannt. Vor dem Übereinkommen gab es jedoch kein gezieltes Rechtsinstrument auf EU-Ebene bzw. europäischer Ebene, um dieses Problem ganzheitlich anzugehen. Der Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs ist daher ein wichtiger Schritt zur Stärkung des Schutzes von Rechtsanwälten und damit der Rechtsstaatlichkeit und der Integrität unserer europäischen Demokratien. Erwarteter EU-Mehrwert (ex post) Es ist davon auszugehen, dass die Stärkung des Schutzes von Rechtsanwälten und ihrer Berufsverbände vor Angriffen und unzulässigen Einflussnahmen die Rechtsstaatlichkeit und damit die Integrität unserer europäischen Demokratien stärken wird. Dies kann auch zu einer besseren Umsetzung des derzeitigen EU-Rechtsrahmens zur Reglementierung des Berufs und der beruflichen Rechte von Rechtsanwälten beitragen, der aufgrund der Vielzahl der betroffenen Politikbereiche eher fragmentiert sowie in Umfang und Detail nicht mit dem Übereinkommen vergleichbar ist.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Entfällt.

1.5.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen sowie mögliche Synergieeffekte mit anderen geeigneten Instrumenten

Der Vorschlag ist mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021-2027 und dem für diesen Zeitraum eingerichteten Programm „Justiz“ vereinbar. Er ist auch mit dem Vorschlag der Kommission für den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2028-2034 und mit dem vorgeschlagenen Programm „Justiz“ für denselben Zeitraum vereinbar. Das aktuelle Programm „Justiz“ unterstützt die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen, die justizielle Aus- und Fortbildung und den wirksamen Zugang zur Justiz. Mit dem vorgeschlagenen Programm „Justiz“ werden diese Ziele weiterverfolgt, wobei ein größerer Schwerpunkt auf der Digitalisierung der Justiz liegt. Die Initiative dürfte Synergien mit dem laufenden und dem vorgeschlagenen Programm „Justiz“ schaffen, insbesondere in Bezug auf die Förderung der Rechtsstaatlichkeit, die Unabhängigkeit und das wirksame Funktionieren der Justizsysteme, den Schutz von Rechtsanwälten bei der Ausübung ihres Berufs und den wirksamen Zugang zur Justiz. Für die Union ist der Schutz von Rechtsanwälten vor Angriffen und unzulässigen Einflussnahmen auf die Ausübung ihres Berufs von entscheidender Bedeutung mit Blick auf den Schutz der in Artikel 2 EUV verankerten gemeinsamen Werte der Union, und zwar Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit,

Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Die Ziele des Übereinkommens können daher als mit denen der Union im Einklang stehend betrachtet werden. Einige der durch das Übereinkommen festgelegten Standards sind bereits in Instrumenten des sekundären Unionsrechts in den Bereichen justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie Freizügigkeit und freier Dienstleistungs- und Kapitalverkehr verankert.

1.5.5. Bewertung der verschiedenen verfügbaren Finanzierungsoptionen, einschließlich der Möglichkeiten für eine Umschichtung

Nach Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens leistet eine Vertragspartei, die nicht Mitglied des Europarats ist, nach den vom Ministerkomitee festgelegten Modalitäten einen Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten von GRAVO und des Ausschusses der Vertragsparteien. Dies trifft auf die Union zu. Aus dem Erläuternden Bericht zu dem Übereinkommen geht hervor, dass grundsätzlich die Entschließung CM/Res(2022)6 des Ministerkomitees über die finanziellen Regelungen für die Beteiligung der Europäischen Union und von Drittstaaten an den Follow-up-Mechanismen der Übereinkommen des Europarats Anwendung finden würde, um die Kosten zu decken, die der Organisation durch den Beitritt der Europäischen Union entstehen würden, insbesondere in Bezug auf den Follow-up-Mechanismus.

Die Kommission lehnt die Anwendung der in der Entschließung von 2022 dargelegten Methode zur Berechnung des Beitrags der Union ab, da dabei nicht berücksichtigt wird, dass die Union dem Übereinkommen neben ihren Mitgliedstaaten beitritt. Daher wird eine den Vorschlägen über die Unterzeichnung und den Abschluss beigefügte Erklärung zur Auslegung von Artikel 18 Absatz 3 des Übereinkommens durch die Union vorgeschlagen. Gemäß dieser Erklärung geht die Union davon aus, dass ihr Beitrag zur Finanzierung der Tätigkeiten von GRAVO und des Ausschusses der Vertragsparteien vom Ministerkomitee festgelegt wird, nachdem mit der Union eine Einigung über die Berechnung dieses Beitrags erzielt wurde, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Union dem Übereinkommen neben ihren Mitgliedstaaten beitritt.

Die Kommission schlägt außerdem einen Beschluss des Rates nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV zur Festlegung des Standpunkts vor, der von den Mitgliedstaaten im Namen der Union im Ministerkomitee zu vertreten ist, wenn ein Beschluss über die Methode zur Berechnung des Finanzbeitrags der Union gefasst wird. Unbeschadet des Ansatzes der Union für die Finanzierung anderer Instrumente des Europarats schlägt die Kommission vor, dieselbe Berechnungsmethode anzuwenden, wie sie im Rahmen eines Briefwechsels im Falle des Übereinkommens von Istanbul vereinbart wurde.

Dem für die Zwecke des Übereinkommens von Istanbul gewählten Ansatz zufolge leistet die Union einen Beitrag, der dem eines Hauptbeitragszahlers entspricht. Für die Berechnung dieses Betrags stimmte die Europäische Union zu, dass sich die Kosten des Übereinkommens wie folgt definieren:

a. die Haushaltskosten des Übereinkommens, d. h. die unmittelbar mit dem Übereinkommen zusammenhängenden Kosten (ohne allgemeine Verwaltungsausgaben) (A)

b. zuzüglich Verwaltungskosten in Höhe von 27 % der Haushaltskosten. (B) = 27 %*A.

Ferner wurde klargestellt, dass der Finanzbeitrag der Europäischen Union bei der Berechnung der Haushaltskosten gemäß Buchstabe A nicht berücksichtigt werden sollte.

Sobald der Beschluss zur Festlegung des Standpunkts der Union zur Methode für die Berechnung des Finanzbeitrags der Union angenommen wurde, wird vorgeschlagen, dies dem Sekretariat des Europarats mitzuteilen und dessen Bestätigung im Wege eines Briefwechsels entgegenzunehmen. Darauf sollte ein Beschluss des Ministerkomitees folgen, von der Anwendung der Entschließung von 2022 abzuweichen, bei dem die Mitgliedstaaten im Einklang mit dem gemeinsamen Standpunkt abstimmen, der in dem zu diesem Zweck gefassten Beschluss des Rates festgelegt wurde.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es ohne eine förmliche Bestätigung der Berechnungsmethode für den Beitrag der Union und ohne belastbare Zahlen für die Kosten, die durch das Übereinkommen entstehen werden (das Übereinkommen ist noch nicht in Kraft getreten und die Kosten hängen unter anderem von der Zahl der teilnehmenden Staaten ab), nicht möglich, die genauen Kosten für den Unionshaushalt vorherzusagen. Der Europarat hat jedoch informell die folgenden Schätzungen der potenziellen Kosten für den Zeitraum 2028-2031 vorgelegt:

Jahr:	**2028**	**2029**	**2030**	**2031**	
Geschätzte direkte Kosten insgesamt (tausend EUR)	305,7	311,8	592,7	604,6	
Indirekte Kosten (27 %)	82,5	84,2	160,0	163,2	
Allgemeine Grundlage für den Beitrag der EU (tausend EUR)	388,2	396,0	752,8	767,8	
Beitrag der EU (tausend EUR)	49,5	50,5	96,1	98,0	

Bei den vorstehenden Berechnungen wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Inkrafttreten des Übereinkommens im Jahr 2028 (8 Ratifikationen, darunter 6 Mitgliedstaaten) und weitere Ratifikationen (jedoch weniger als 25) im Laufe dieses Zeitraums;
- Personal: 2 (1A, 1B) im Zeitraum 2028-2029, Anstieg auf 4 (2A, 2B) im Zeitraum 2030-2031;
- drei Sitzungen pro Jahr (zwei Sitzungen des Überwachungsmechanismus (GRAVO – acht Mitglieder) und eine Sitzung des Ausschusses der Vertragsparteien);
- angewandte Inflation von 2 % pro Jahr;

- GRAVO entscheidet über eigene Geschäftsordnung; es ist davon auszugehen, dass die erhobenen Informationen ausreichend sind und Besuche in diesem Zeitraum gegebenenfalls sehr begrenzt wären.

Der angewandte Beitragssatz entspricht dem Beitragssatz für Hauptbeitragszahler für 2026 (12,7607 %). Dieser Satz wird jedes Jahr gemäß der Entschließung Res(94)31 über die Methode zur Berechnung der Beitragssätze der Mitgliedstaaten zum Haushalt des Europarats aktualisiert. Wenn die Zahl der Ratifikationen in diesem Zeitraum geringer ist, könnten die Kosten für den Zeitraum 2030-2031 gesenkt werden (bzw. erhöht, wenn die Zahl der Ratifikationen höher ausfällt, wenngleich dies weniger wahrscheinlich ist).

1.6. Laufzeit der vorgeschlagenen Maßnahme/der Initiative und Dauer der finanziellen Auswirkungen

☐ **Befristete Laufzeit**

– ☐ Laufzeit: [TT.MM.]JJJJ bis [TT.MM.]JJJJ

– ☐ Finanzielle Auswirkungen auf die Mittel für Verpflichtungen von JJJJ bis JJJJ und auf die Mittel für Zahlungen von JJJJ bis JJJJ

☒ **Unbefristete Laufzeit**

– Anlaufphase von JJJJ bis JJJJ

– Anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Haushaltsvollzugsart(en)[2]

☒ **Direkte Mittelverwaltung** durch die Kommission

– ☒ über ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den EU-Delegationen

– ☐ über Exekutivagenturen

☐ **Geteilte Mittelverwaltung** mit Mitgliedstaaten

☐ **Indirekte Mittelverwaltung** durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

– ☐ Drittländer oder die von ihnen benannten Einrichtungen

– ☐ internationale Einrichtungen und deren Agenturen (bitte angeben)

– ☐ die Europäische Investitionsbank und den Europäischen Investitionsfonds

– ☐ Einrichtungen im Sinne der Artikel 70 und 71 der Haushaltsordnung

– ☐ öffentlich-rechtliche Körperschaften

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern ihnen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

– ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Einrichtung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und denen ausreichende finanzielle Garantien bereitgestellt werden

– ☐ Einrichtungen oder Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und die in dem maßgeblichen Basisrechtsakt benannt sind

– ☐ in einem Mitgliedstaat ansässige Einrichtungen, die dem Privatrecht eines Mitgliedstaats oder dem Unionsrecht unterliegen und im Einklang mit sektorspezifischen Vorschriften für die Betrauung mit der Ausführung von Unionsmitteln oder mit der Erteilung von Haushaltsgarantien in Betracht kommen, insofern diese Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder von privatrechtlichen, im öffentlichen Auftrag tätig werdenden Einrichtungen kontrolliert und von den Kontrollstellen mit angemessenen

[2] Erläuterungen zu den Haushaltsvollzugsarten und die Haushaltsordnung können über die Website BUDGpedia (in englischer Sprache) abgerufen werden: https://myintracomm.ec.europa.eu/corp/budget/financial-rules/budget-implementation/Pages/implementation-methods.aspx.

finanziellen Garantien mit gesamtschuldnerischer Haftung oder gleichwertigen finanziellen Garantien ausgestattet werden, die bei jeder Maßnahme auf den Höchstbetrag der Unionsunterstützung begrenzt sein können.

2. VERWALTUNGSMAßNAHMEN

2.1. Überwachung und Berichterstattung

Sobald das Übereinkommen für die Union in Kraft tritt, wird die Union aufgefordert, einen Finanzbeitrag zu leisten. Die Frist für die Zahlung des ersten Beitrags der Union beginnt an dem Tag, an dem die Aufforderung zur Leistung ihres Beitrags erfolgt. Ein Drittel des Betrags muss innerhalb von zwei Monaten nach diesem Tag überwiesen werden, der Rest innerhalb von sechs Monaten.

Alle folgenden Beiträge werden pro Jahr berechnet und sind jährlich zahlbar.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem(e)

2.2.1. Begründung der Haushaltsvollzugsart(en), des Durchführungsmechanismus/der Durchführungsmechanismen für die Finanzierung, der Zahlungsmodalitäten und der Kontrollstrategie, wie vorgeschlagen

Die Methode zur Berechnung des angestrebten Finanzbeitrags der Union beruht, wie oben erläutert, auf dem Ansatz in Bezug auf den Beitrag der Union zu den durch das Übereinkommen von Istanbul des Europarats verursachten Kosten.

Diese Berechnungsmethode („Istanbul-Methode“) wird als geeigneter erachtet als die in der Entschließung CM/Res(2022)6 des Ministerkomitees über die finanziellen Regelungen für die Beteiligung der Europäischen Union und von Drittstaaten an den Follow-up-Mechanismen der Übereinkommen des Europarats dargelegte Methode, da letztere nicht berücksichtigt, dass die Union das Übereinkommen neben ihren Mitgliedstaaten schließt, die als Mitglieder des Europarats bereits zu seinem Gesamthaushalt beitragen, aus dem die Kosten des Übereinkommens in erster Linie gedeckt werden.

Nach der Istanbul-Methode hat die Union einen Beitrag zu leisten, der dem eines Hauptbeitragszahlers entspricht. Der entsprechende Beitragssatz für das Jahr 2026 beträgt 12,7607 %. Wie oben erläutert, wird dieser Satz jedes Jahr gemäß der Entschließung Res(94)31 über die Methode zur Berechnung der Sätze der Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt des Europarats aktualisiert.

2.2.2. Angaben zu den ermittelten Risiken und dem/den zu deren Eindämmung eingerichteten System(en) der internen Kontrolle

Entfällt.

2.2.3. Schätzung und Begründung der Kosteneffizienz der Kontrollen (Verhältnis zwischen den Kontrollkosten und dem Wert der betreffenden verwalteten Mittel) sowie Bewertung des erwarteten Ausmaßes des Fehlerrisikos (bei Zahlung und beim Abschluss)

Dieser Beschluss berührt nicht die Kosteneffizienz der bestehenden Kontrollen der Kommission.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Aufseiten der Kommission werden die für diesen Beschluss erforderlichen Mittel durch die bestehenden Betrugsbekämpfungs-, Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen, die für die Kommission gelten, gedeckt. Der Europarat wird seine eigenen Vorschriften und Verfahren anwenden, um Betrug und Unregelmäßigkeiten vorzubeugen.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM[1]	von EFTA-Ländern[2]	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern[3]	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen
2	Unterstützungslinie des Programms „Justiz“	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern	von anderen Drittländern	andere zweckgebundene Einnahmen

[1] GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.
[2] EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.
[3] Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN
	[XX.YY.YY.YY]	GM/NGM	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

3.2. Geschätzte finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf die Mittel

3.2.1. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die operativen Mittel

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.

– ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt.

3.2.1.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Nummer	2

GD JUST			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
			2028	**2029**	**2030**	**2031**	**2032[1]**	**2033[2]**	**2034[3]**	
Operative Mittel										
Unterstützungslinie des Programms „Justiz“	Verpflichtungen	(1a)	0,050	0,051	0,096	0,098	0,098	0,098	0,098	**0,589**
	Zahlungen	(2a)	0,050	0,051	0,096	0,098	0,098	0,098	0,098	**0,589**
Haushaltslinie	Verpflichtungen	(1b)								**0**
	Zahlungen	(2b)								**0**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel[4]										
Haushaltslinie		(3)								**0**

[1] Es liegt lediglich eine Prognose des Europarats für die voraussichtliche Höhe des Unionsbeitrags (auf der Grundlage des Istanbul-Berechnungsansatzes) für die Jahre 2028-2031 vor. Der Beitrag dürfte sich jedoch nach 2031 allgemein einpendeln, da davon auszugehen ist, dass die Zahl der Vertragsparteien und die damit verbundenen Kosten für die Überwachung der Durchführung des Übereinkommens nach 2031 nicht wesentlich steigen werden.

[2] Ebenda.

[3] Ebenda.

[4] Technische und/oder administrative Hilfe und Ausgaben zur Unterstützung der Durchführung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	=1a+1b+3	**0,050**	**0,051**	**0,096**	**0,098**	**0,098**	**0,098**	**0,098**	**0,589**
für GD JUST	Zahlungen	=2a+2b+3	**0,050**	**0,051**	**0,096**	**0,098**	**0,098**	**0,098**	**0,098**	**0,589**

			Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	Jahr	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
			2028	**2029**	**2030**	**2031**	**2032**	**2033**	**2034**	
Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	0,050	0,051	0,096	0,098	0,098	0,098	0,098	**0,589**
	Zahlungen	(5)	0,050	0,051	0,096	0,098	0,098	0,098	0,098	**0,589**
Aus der Dotation bestimmter spezifischer Programme finanzierte Verwaltungsmittel INSGESAMT		(6)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 2 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	= 4+6	**0,050**	**0,051**	**0,096**	**0,098**	**0,098**	**0,098**	**0,098**	**0,589**
	Zahlungen	= 5+6	**0,050**	**0,051**	**0,096**	**0,098**	**0,098**	**0,098**	**0,098**	**0,589**

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren und den Lenkungsmechanismus bestimmt.

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung betreffen nicht nur diesen Vorschlag, sondern auch den „Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über die Unterzeichnung – im Namen der Union – des Übereinkommens des Europarats zum Schutz des Rechtsanwaltsberufs in Bezug auf Angelegenheiten, die **nicht** die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen betreffen“. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Umsetzung dieser beiden Vorschläge (mit gemeinsamen Maßnahmen und Ressourcen) untrennbar miteinander verbunden ist. Die Aufteilung in zwei Vorschläge ist durch unterschiedliche Rechtsgrundlagen (siehe Begründung) gerechtfertigt, die unterschiedlichen Gesetzgebungsverfahren unterliegen und daher nicht in einem einzigen Vorschlag zusammengefasst werden können.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	4	„Verwaltungsausgaben“[5]

GD JUST		Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
• Personalausgaben		0,194	0,194	0,194	0,194	0,194	0,194	0,194	**1,358**
• Sonstige Verwaltungsausgaben		0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	0,003	**0,021**
GD JUST INSGESAMT	Mittel	**0,197**	**0,197**	**0,197**	**0,197**	**0,197**	**0,197**	**0,197**	**1,379**

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 4 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insges. = Zahlungen insges.)	**0,197**	**0,197**	**0,197**	**0,197**	**0,197**	**0,197**	**0,197**	**1,379**

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028-2034 INSGESAMT**
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 4	Verpflichtungen	**0,247**	**0,248**	**0,293**	**0,295**	**0,295**	**0,295**	**0,295**	**1,968**
des Mehrjährigen Finanzrahmens	Zahlungen	**0,247**	**0,248**	**0,293**	**0,295**	**0,295**	**0,295**	**0,295**	**1,968**

[5] Der Mittelbedarf sollte auf der Grundlage der Angaben zu den Durchschnittskosten veranschlagt werden, die auf der einschlägigen BUDGpedia-Seite verfügbar sind.

3.2.2. Geschätzter Output, der mit operativen Mitteln finanziert wird (nicht auszufüllen im Fall dezentraler Agenturen)

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse angeben ⇩			Jahr **2028**		Jahr **2029**		Jahr **2030**		Jahr **2031**		Bei länger andauernden Auswirkungen bitte weitere Spalten einfügen (siehe 1.6)				**INSGESAMT**			
	ERGEBNISSE																	
	Art[6]	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1[7]…																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1																		
EINZELZIEL Nr. 2 ...																		
- Ergebnis																		
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2																		
INSGESAMT																		

6 Outputs sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z. B. Zahl der Austauschstudenten, gebaute Straßenkilometer usw.).

7 Wie in Abschnitt 1.3.2 „Einzelziel(e)“ beschrieben.

3.2.3. Übersicht über die geschätzten Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.

– ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt.

3.2.3.1. Mittel aus dem verabschiedeten Haushaltsplan

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**2028-2034 INSGESAMT**
RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,194	0,194	0,194	0,194	0,194	0,194	0,194	**1,358**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Zwischensumme RUBRIK 4	**0,194**	**0,194**	**0,194**	**0,194**	**0,194**	**0,194**	**0,194**	**1,358**
Außerhalb der RUBRIK 4								
Personalausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Sonstige Verwaltungsausgaben	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000	**0,000**
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**	**0,000**
INSGESAMT	**0,194**	**0,194**	**0,194**	**0,194**	**0,194**	**0,194**	**0,194**	**1,358**

Der Mittelbedarf für Personal- und sonstige Verwaltungsausgaben wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnete Mittel der GD oder/oder durch eine Umschichtung innerhalb der GD gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.2.4. Geschätzter Personalbedarf

– ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.

– ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt.

3.2.4.1. Finanziert aus dem verabschiedeten Haushalt

Schätzung in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)[1]

BEWILLIGTE MITTEL	Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**
• Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							

[1] Bitte unter der Tabelle angeben, wie viele der aufgeführten VZÄ bereits der Verwaltung der Maßnahme zugeordnet sind und/oder durch Personalumschichtung innerhalb der GD dieser Aufgabe zugeteilt werden können. Den Nettobedarf beziffern.

20 01 02 01 (Zentrale Dienststellen und Vertretungen der Kommission)		1	1	1	1	1	1	1
20 01 02 03 (EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0
(indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
(direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)		0	0	0	0	0	0	0
• Externes Personal (in VZÄ)								
20 02 01 (VB und ANS der Globaldotation)		0	0	0	0	0	0	0
20 02 03 (VB, ÖB, ANS und JPD in den EU-Delegationen)		0	0	0	0	0	0	0
Haushaltslinie administr. Unterstützung [XX.01.YY.YY]	• in den zentralen Dienststellen	0	0	0	0	0	0	0
	• in den EU-Delegationen	0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – indirekte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
(VB und ANS – direkte Forschung)		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – Rubrik 4		0	0	0	0	0	0	0
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben) – außerhalb der Rubrik 4		0	0	0	0	0	0	0
INSGESAMT		1	1	1	1	1	1	1

Für die Durchführung des Vorschlags benötigtes Personal (in VZÄ):

Kommission:

	Personal aus den Dienststellen der Kommission	**Zusatzpersonal (ausnahmsweise)***		
		Zu finanzieren aus Rubrik 4	**Zu finanzieren aus einer Haushaltslinie für administrative Unterstützung**	**Zu finanzieren aus Gebühren**
Planstellen	1 VZÄ (AD-Stelle) – aus dem Umschichtungspool der Kommission.	Entfällt.	Entfällt.	Entfällt.
Externes Personal (VB, ANS, LAK)	Entfällt.	Entfällt.	Entfällt.	Entfällt.

Beschreibung der Aufgaben, die ausgeführt werden sollen durch:

Beamte und Zeitbedienstete	**Kommission** Für die Umsetzung des Vorschlags ist **1 VZÄ** in der **GD JUST (Rechtsreferent/in)** erforderlich; der/die Rechtsreferent/in hat u. a. die Aufgabe, 1) den Standpunkt zu koordinieren, der im Namen der Union im Ausschuss der Vertragsparteien des Übereinkommens in Bezug auf Beschlüsse dieses Ausschusses und im Ministerkomitee des Europarats in Bezug auf Beschlüsse im Zusammenhang mit dem Übereinkommen zu vertreten ist, 2) im Namen der Union an den Sitzungen des Ausschusses der Vertragsparteien teilzunehmen, 3) sich an der Überwachung der Durchführung des Übereinkommens zu beteiligen. Die Erfahrungen mit anderen von der Union ratifizierten Instrumenten des Europarats (wie dem Übereinkommen von Istanbul) zeigen, dass sich die Arbeitsbelastung auf 1 VZÄ belaufen kann. Derzeit kann die GD JUST das benötigte 1 VZÄ (Rechtsreferent/in) nicht aus vorhandenen Ressourcen decken. Der Bedarf lässt sich angesichts der bestehenden Arbeitsbelastung im Zusammenhang mit der Umsetzung von statutarischen und vorrangigen Dossiers nicht vollständig durch interne Umschichtungen innerhalb der GD JUST decken. Eine weitere Umschichtung würde die rechtzeitige Umsetzung politisch sensibler und vorrangiger Initiativen (z. B. im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, der Verteidigung der Demokratie und der Wettbewerbsfähigkeit), die in das nächste Arbeitsprogramm der Kommission aufgenommen werden sollen, gefährden. Auch würden aktuelle Prioritäten beeinträchtigt, wie z. B. die verstärkten Bemühungen zur Durchsetzung des JUST-Besitzstands.
Externes Personal	Entfällt.

Die geschätzten Auswirkungen auf die Ausgaben und die Personalausstattung für 2028 und darüber hinaus dienen lediglich der Veranschaulichung und greifen dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen nicht vor. Die Finanzierungsquelle und der Umfang der finanziellen Verpflichtung der Union in der Zeit nach 2027 hängen weiterhin vom Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen über den MFR 2028-2034 ab und werden danach durch das jährliche Haushaltsverfahren bestimmt. Alle Mittel- und Personalzuweisungen ab 2028 sind vorläufig.

3.2.5. Einschätzung der Auswirkungen auf die Investitionen im Zusammenhang mit digitalen Technologien

Mittel INSGESAMT für Digitales und IT	Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	**MFR 2028 - 2034 INSGESAMT**
RUBRIK 4								

IT-Ausgaben (intern)	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Zwischensumme RUBRIK 4	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
Außerhalb der RUBRIK 4								
IT-Ausgaben zur Politikunterstützung für operationelle Programme	0	0	0	0	0	0	0	**0**
Zwischensumme außerhalb der RUBRIK 4	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**
INSGESAMT	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**	**0**

3.2.6. Vereinbarkeit mit dem derzeitigen Mehrjährigen Finanzrahmen

Der Vorschlag/Die Initiative

– ☒ kann durch Umschichtungen innerhalb der entsprechenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) in voller Höhe finanziert werden.

– ☐ erfordert die Inanspruchnahme des verbleibenden Spielraums unter der einschlägigen Rubrik des MFR und/oder den Einsatz der besonderen Instrumente im Sinne der MFR-Verordnung.

– ☐ erfordert eine Änderung des MFR.

3.2.7. Finanzierungsbeteiligung Dritter

Der Vorschlag/Die Initiative

– ☒ sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.

– ☐ sieht folgende Kofinanzierung durch Dritte vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**	Insgesamt
Kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

– ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.

– ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar

 – ☐ auf die Eigenmittel

– ☐ auf die übrigen Einnahmen

– ☐ Bitte geben Sie an, ob die Einnahmen bestimmten Ausgabenlinien zugeordnet sind.

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative[2]						
		Jahr **2028**	Jahr **2029**	Jahr **2030**	Jahr **2031**	Jahr **2032**	Jahr **2033**	Jahr **2034**
Artikel ….								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffende(n) Ausgabenlinie(n) im Haushaltsplan an.

Sonstige Anmerkungen (bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Einnahmen verwendete Methode/Formel oder weitere Informationen).

4. DIGITALE ASPEKTE

4.1. Anforderungen von digitaler Relevanz

Entfällt.

4.2. Daten

Entfällt.

4.3. Digitale Lösungen

Entfällt.

4.4. Interoperabilitätsbewertung

Entfällt.

4.5. Unterstützungsmaßnahmen für die digitale Umsetzung

Entfällt.

[2] Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) müssen die angegebenen Beträge Nettobeträge sein, d. h. Bruttobeträge nach Abzug von 10 % für Erhebungskosten, wie in COM(2025) 574 vorgeschlagen.